

Nummernplan für Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk

1. Rechtsgrundlage

Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958ff.)).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141ff.) fest, wie der Nummernraum für Rufzeichen strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufzeichen wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 07/2013 vom 24.04.2013, Mitteilung 133/2013).

Die Zuteilung der Rufzeichen erfolgt entsprechend den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) www.itu.org), insbesondere Artikel 19 § 24 i. V. m. Anhang 42 VO Funk bzw. nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04.2000, Anhang 1 Nr. 2.

2. Format der Nummern

Nach Anhang 42 der VO Funk wurden der Bundesrepublik Deutschland die internationalen Rufzeichenreihen DAA bis DRZ und Y2A bis Y9Z zugewiesen. Rufzeichen aus der Reihe Y2A bis Y9Z werden nicht mehr neu zugeteilt. Im See- und Binnenschiffahrtfunk werden Rufzeichen für folgende Funkstellen zugeteilt:

- a. Seefunkstellen
- b. Schiffsfunkstellen (Binnenschiffe)
- c. Küstenfunkstellen

2.2 Teilbereiche

2.2.1 Seefunkstellen

Rufzeichen für Seefunkstellen werden wie folgt gebildet:

Für Schiffe, die nach der Schiffsregisterordnung (SchRegO) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) vom zuständigen Registergericht ein Unterscheidungssignal zugewiesen bekommen haben, wird zum Betreiben der jeweiligen Seefunkstelle von der Bundesnetzagentur ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Es setzt sich zusammen aus vier Buchstaben: Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben von A bis R. Der dritte und vierte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis Z variieren.

Rufzeichen für im Seeschiffsregister eingetragene Seefunkstellen (aus Unterscheidungssignal gebildet)

$X_1X_2X_3X_4$		
$X_1 = D$	$X_2 =$ Buchstabe von A bis R	$X_3X_4 =$ jeweils Buchstabe von A bis Z

Registergerichte, deren zugeordnete Blöcke aus vier Buchstaben ausgeschöpft sind, weisen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur Unterscheidungssignale bestehend aus vier Buchstaben und einer Ziffer zu. Zum Betreiben der jeweiligen Seefunkstelle wird von der Bundesnetzagentur ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis R. Der dritte und vierte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis Z variieren. Die zusätzliche Ziffer kann von 2 bis 9 variieren.

Rufzeichen für im Seeschiffsregister eingetragene Seefunkstellen (aus Unterscheidungssignal mit Ziffer gebildet)			
$X_1X_2X_3X_4Z_5$			
$X_1 = D$	$X_2 =$ Buchstabe von A bis R	$X_3X_4 =$ jeweils Buchstabe von A bis Z	$Z_5 =$ Ziffer von 2 bis 9

Für Seeschiffe, die nicht im Seeschiffsregister eingetragen sind (Befreiung nach § 10 Abs. 1 SchRegO für Schiffe deren Rumpflänge 15 Meter nicht übersteigt), wird zum Betreiben der jeweiligen Seefunkstelle unmittelbar von der Bundesnetzagentur ein Rufzeichen zugeteilt. Dieses Rufzeichen besteht aus zwei Buchstaben und vier Ziffern. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis R. Die erste Ziffer nach den Buchstaben kann von 2 bis 9 variieren. Die zweite bis vierte Ziffer kann jeweils zwischen 0 und 9 variieren.

Rufzeichen für nicht im Seeschiffsregister eingetragene Seefunkstellen			
$X_1X_2Z_3Z_4Z_5Z_6$			
$X_1 = D$	$X_2 =$ Buchstabe von A bis R	$Z_3 =$ Ziffer von 2 bis 9	$Z_4Z_5Z_6 =$ jeweils Ziffern von 0 bis 9

2.2.2 Schiffsfunkstellen

Rufzeichen für Schiffsfunkstellen (Binnenschiffe) werden wie folgt gebildet:

Für alle Binnenschiffe, unabhängig davon, ob eine Anmeldepflicht für das Binnenschiffsregister besteht, wird zum Betreiben der jeweiligen Schiffsfunkstelle unmittelbar von der Bundesnetzagentur ein Rufzeichen zugeteilt. Dieses Rufzeichen besteht aus zwei Buchstaben und vier Ziffern. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis R. Die erste Ziffer nach den Buchstaben kann von 2 bis 9 variieren. Die zweite bis vierte Ziffer kann jeweils zwischen 0 und 9 variieren.

Schiffsfunkstelle

X₁X₂Z₃Z₄Z₅Z₆			
X₁ = D	X₂ = Buchstabe von A bis R	Z₃ = Ziffer von 2 bis 9	Z₄Z₅Z₆ = jeweils Ziffern von 0 bis 9

2.2.3 Küstenfunkstellen

Rufzeichen für Küstenfunkstellen werden wie folgt gebildet:

Für Küstenfunkstellen können von der Bundesnetzagentur Rufzeichen zugeteilt werden. Das Rufzeichen setzt sich zusammen aus drei Buchstaben. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben von A bis R. Der dritte Buchstabe kann im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis Z variieren.

Küstenfunkstelle		
X₁X₂X₃		
X₁ = D	X₂ = Buchstabe von A bis R	X₃ = Buchstabe von A bis Z

3. Nutzungszweck

Rufzeichen dienen im See- und Binnenschiffahrtfunk zur eindeutigen Identifizierung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Küstenfunkstellen.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Regelungen

Zuteilungen von Rufzeichen nach 2.2.1 und 2.2.2 erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Anträge sind durch den Eigentümer der jeweiligen Funkstelle zu stellen.

Eigentümer der Funkstelle ist, wer Eigentümer des Schiffes ist, auf dem sich die Funkstelle befindet.

Es erfolgen ausschließlich Zuteilungen für Funkstellen auf deutschen Schiffen. Deutsche Schiffe sind solche, die

1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder

3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Der Antragsteller hat gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.2 Regelungen für Teilbereiche

4.2.1 Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen

Zuteilungen von Rufzeichen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an den Eigentümer einer Seefunkstelle oder Schiffsfunkstelle. Zugeteilte Rufzeichen gelten nur für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung des spezifizierten See- bzw. Binnenschiffes. Die Zuteilung erfolgt in Form einer „Ship Station Licence“ (Zuteilungs-urkunde).

4.2.2 Zuteilungen für Küstenfunkstellen

Zuteilungen von Rufzeichen nach 2.2.3 für deutsche Küstenfunkstellen erfolgen auf Antrag i. V. m. der gemäß § 55 TKG jeweils erforderlichen Einzelfrequenzzuteilung als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Anträge sind durch den Eigentümer der Küstenfunkstelle zu stellen und sind nur unter Beachtung der in der Frequenzzuteilung festgelegten Bedingungen gültig.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufzeichen

Für eine Funkstelle wird nur ein Rufzeichen zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Antrags- und Anzeigepflichten des Zuteilungsnehmers

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. Eigentümerwechsel) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung zu beantragen. Die Zuteilungsurkunde ist bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates ist der Bundesnetzagentur unverzüglich der aktuelle Registerauszug vorzulegen.

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur umgehend und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre ladungsfähige Anschrift oder der Empfangsbevollmächtigte im Inland geändert hat.

Über Änderungen der Nummernzuteilung, soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt (z. B. Änderungen an der Funkausrüstung, Änderung der Abrechnungsgesellschaft, Änderung des Schiffsnamens, etc.), ist die Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich zu informieren.

Wird eine Änderung der Zuteilungsurkunde vom Zuteilungsnehmer gewünscht, so muss diese bei der Bundesnetzagentur vorgelegt und die Berichtigung der Urkunde beantragt werden.

Der Verlust der Zuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.

6.2 Rückgabe der Zuteilungsurkunde

Wird ein Rufzeichen gemäß § 9 Abs. 1 TNV zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe und nimmt das Rufzeichen zurück.

Ist die Nummernzuteilung widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Zuteilungsnehmer die Zuteilungsurkunde an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die Zuteilungsurkunde bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/ A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu verstehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen – (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12 + 14, 20097 Hamburg eingelegt wird.